



St.Gallen, 15. März 1984

Gemeinderat
9430 St. Margrethen

Schutzverordnung / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz und für die geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder zur Genehmigung eingereicht. Sie beantragen, die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz, noch nicht aber für die geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder zu genehmigen. Das Rechtsmittelverfahren in bezug auf die geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder ist noch nicht abgeschlossen.

Die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz kann genehmigt werden. Wir anerkennen das Bedürfnis des Gemeinderates, die Schutzverordnung für das Gebiet Eselschwanz auf Beginn des Frühjahres anwenden zu können. Zu genehmigen sind somit die Abschnitte I, II und IV der Schutzverordnung.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz (Abschnitt I, II und IV) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Schutzverordnung samt Plan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)
- Baudepartement